

In Stichworten

Trachtenberatung:

Seit August 1987 steht die neue Trachtenberaterin des Bezirks Unterfranken allen Trachteninteressierten mit Rat und Tat zur Verfügung. *Frau Helga Ständecke hält Sprechstunden Dienstag 16.00 – 20.00 Uhr, Freitag 14.00 – 16.00 Uhr und nach Vereinbarung.* Ihre Anschrift lautet: *Krankenhausverwaltung Werneck, Trachtenberatungsstelle Frau Helga Ständecke, Postfach 45, 8727 Werneck, Telefon 09722/21224.* Die Trachtenberatungsstelle steht allen Bürgern kostenlos zur Verfügung.

Fränkische Küche:

Mit einem Fränkischen Essen wurde am 6. Oktober, 11.00 Uhr in Kitzingen die Aktion "Hier wird fränkisch gekocht" eröffnet. Rezepthefte und Wettbewerbsregularien sind beim Bezirksheimatpfleger von Unterfranken erhältlich (Peterplatz 9, 8700 Würzburg).

Heimatpflegertreffen:

Am 21. Oktober treffen sich die unterfränkischen Heimatpfleger um 9.30 Uhr im *Rathaus in Schweinfurt.* Eine Einladung mit Tagesordnung wird rechtzeitig versandt.

Unterfränkischer Kulturtag:

Der Bezirksheimatpfleger von Unterfranken veranstaltet am 25. Oktober 1987 einen unterfränkischen Kulturtag. Das Programm umfaßt Darbietungen aus den Bereichen Volkslied, Blasmusik und Mundart. Den genauen Programmablauf für diese Veranstaltung, die in *Hammelburg* stattfindet, entnehmen Sie bitte der Presse.

Museumstag:

Der unterfränkische Museumstag findet am 28. Oktober in *Aschaffenburg* statt. Hierzu ergeht noch gesonderte Einladung.

Termine Herbst/Winter 1987

12. September: Fränkischer Tanz in *Rügheim bei Hofheim*, 20.00 Uhr Saalbau Reuther;

26. September: Fränkischer Tanzabend in *Elfershausen*, 20.00 Uhr Schwedenberghalle;

26. September: Sänger- und Musikantentreffen in *Aubstadt*, 20.00 Uhr Mehrzweckhalle;

3. Oktober: Rhönkränzle in *Bad Kissingen*, 20.00 Uhr Mehrzweckhalle im kath. Gemeindezentrum;

3. Oktober: Sänger- und Musikantentreffen in *Ebern*, 20.00 Uhr Aula der Hauptschule;

4. Oktober: Mariensingen in *Gefälk*, 15.00 Uhr St. Antoniuskirche;

10. Oktober: Fränkischer Tanzabend in *Aschach*, 19.30 Uhr Europacenter;

10. Oktober: Erntetanz in *Hausen bei Schonungen*, 19.00 Uhr Gaststätte Gehling;

11. Oktober: Mariensingen in *Dettelbach*, 15.00 Uhr Wallfahrtskirche;

11. Oktober: Tanz zu Erntedank in *Euerbach*, 13.30 Uhr Turnhalle;

17. Oktober: Fränkischer Tanz zu Erntedank in *Remlingen*, 20.00 Uhr Schützenhaus;

17. Oktober: Fränkischer Tanz in *Efleben*, 20.00 Uhr Sportheim;

18. Oktober: Mariensingen in *Maria Limbach*, 15.00 Uhr Wallfahrtskirche;

24. – 25. Oktober: Sänger- und Musikantentreffen in *Hofheim*, 19.30 Uhr Haus des Gastes;

6. November: Volksliedersingen in *Röthlein*, 18.30 Uhr Trachtenvereinsheim;

6. November: Die fränkische Spinnstube in *Lohr am Main*, 20.00 Uhr Historischer Saal des Alten Rathauses.

Neue Richtlinien des Bezirks Unterfranken zur Förderung der Denkmalpflege

Bekanntmachung vom 26. 2. 1987 Nr. BbIV. 1-1240 ce 32/87

Der Bezirk Unterfranken stellt im Rahmen seines Haushalts als gesetzliche Leistungen besonderer Art zur Förderung der sogenannten kleineren Denkmalpflege und als Verstärkung der Eigenmittel nach Art. 48 Abs. 2 Bezirksordnung schwerpunktmäßig zur Instandsetzung und Wiederherstellung vorab von Fachwerkhäusern, Bürger- und Bauernhäusern, von Bildstöcken, Kreuzwegstationen und Feldkreuzen, von Feldkapellen, Filiationkirchen, Zeugnissen der früheren Industriekultur u. ä. schützenswerten unterfränkischen Denkmälern einen größeren Betrag in Form von Zuschüssen zur Verfügung. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

1 Voraussetzungen

- 1.1 Das Denkmal, für dessen Wiederherstellung oder Instandsetzung ein Zuschuß beantragt wird, soll kulturhistorisch oder volkskundlich erhaltenswert und nach Möglichkeit in die Liste der Denkmäler eingetragen sein. Besonders gefördert sollen Objekte werden, die ohne Hilfe des Bezirks kaum erhalten werden könnten.
- 1.2 Bei dem Vorhaben soll neben dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege auch der Bezirksheimatpfleger bzw. einer seiner Mitarbeiter und der zuständige Kreis- bzw. Stadtheimatpfleger eingeschaltet werden.
- 1.3 Zuschüsse werden nur gewährt, wenn der Aufwand der Gesamtmaßnahme feststeht und die Finanzierung gesichert ist. Daher sind dem Antrag ein übersichtlicher, prüfbarer Kostenvoranschlag, der vor allem die denkmalpflegerischen Mehrkosten gesondert aufweist (Leistungsverzeichnis), und ein Finanzierungsplan beizufügen. Die Antragstellung muß vor Beginn der Maßnahme erfolgen.
- 1.4 Neben dem Träger der Maßnahme sollten sich nach Möglichkeit auch das Landesamt für Denkmalpflege, die Gemeinde und der Landkreis in angemessenem Umfang mit einem Zuschuß beteiligen.
- 1.5 Bestehen Abweichungen von den Regelvorsetzungen nach Ziff. 1.1, 1.2 und 1.4, wird dies in der Beschlüßvorlage vermerkt.

2 Die Zuschüsse des Bezirks Unterfranken betragen mindestens 5% des denkmalpflegerischen Mehraufwands; sie werden an natürliche Personen und an juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, die vorwiegend gemeinnützige Zwecke verfolgen, gewährt.

Bei Kirchen, die regelmäßig liturgisch genutzt werden, ist der laufende Bauunterhalt, vor allem die Außeninstandsetzung, in der Regel nicht förderungsfähig.

3 "Projekte der sogenannten größeren Denkmalpflege, d.h. Maßnahmen mit denkmalpflegerischen Mehrkosten (einschließlich der Eigenleistungen) über 100.000,- DM können vom Bezirk Unterfranken nicht bezuschußt werden. Eine Aufteilung in einzelne Bauabschnitte kann nicht berücksichtigt werden. Nur in besonderen Fällen sind Abweichungen möglich; diese können als sogenannte Sondermaßnahmen gefördert werden."

4 Anträge auf einen Zuschuß sind mit dem Formular des Bezirks Unterfranken und den erforderlichen Unterlagen bis spätestens 1. Dezember eines jeden Jahres über das zuständige Landratsamt bzw. die kreisfreie Stadt beim Bezirk Unterfranken – Bezirksheimatpfleger – einzureichen.

Über die Verteilung der Mittel entscheidet der Kulturausschuß im Sommer des nächsten Jahres.

5 Nachweis über die Verwendung der Zuschüsse

Der Nachweis über die Verwendung der Mittel ist gegenüber dem Bezirk Unterfranken – Hauptverwaltung – zu erbringen. Der Verwendungsnachweis wird in sachlicher und rechnerischer Hinsicht überprüft. Die Bezirkshauptverwaltung und die Rechnungsprüfungsbehörden sind berechtigt, die Verwendung der Mittel durch Einsichtnahme in die Bücher und Belege und durch örtliche Besichtigung zu prüfen. Wird der Zuschuß nicht, nur teilweise oder für einen anderen als den bestimmungsgemäßen Zweck verwendet oder werden son-